



WOHLFAHRTS FONDS WIEN

Infoblatt

Ihre Altersversorgung aus dem Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien

Erläuterungen zum **Antrag auf Zuerkennung der Altersversorgung**

Gemäß § 17c der Satzung kann die Altersversorgung frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres in Anspruch genommen werden.

Voraussetzungen für die Gewährung der Altersversorgung vor Vollendung des 65. Lebensjahres

1. Antrag – **die Zuerkennung der Leistung kann frühestens mit dem Monatsersten jenes Monats erfolgen, in dem der Antrag einlangt,**
2. Lösung aller Verträge mit der Sozialversicherung,
3. kein regelmäßiger Gehaltsbezug aus Dienstverhältnissen,
4. Lösung aller zivilrechtlichen Verträge mit Gruppenpraxen, welche mit den Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung bzw. der KFA einen Gruppenpraxenvertrag abgeschlossen haben (§ 17c Abs. 3 lit. c der Satzung des Wohlfahrtsfonds).

Wenn Sie das 65. Lebensjahr bereits vollendet haben, entfallen die Voraussetzungen von Punkt 2.-4.

Die Altersversorgung setzt sich zusammen aus

- der Grundpension (Grundleistung, Ergänzungsleistung),
- der Zusatzleistung und
- der Pensionsleistung aus dem Kapitaldeckungsverfahren.

Die Grundpension wird nach der Höhe der Beitragsleistung auf dem Grund- und Ergänzungsleistungskonto ermittelt und beträgt bei 100 Anwartschaftspunkten derzeit EUR 1.153,30. Dabei sieht die Satzung bei Inanspruchnahme vor dem 65. Lebensjahr Abschläge, bei Inanspruchnahme ab dem 66. bis zum vollendeten 68. Lebensjahr Zuschläge vor.

Die Zusatzleistung wird nach der Höhe der Beitragsleistung auf dem Zusatzleistungskonto ermittelt.

Die Alterspension aus dem Kapitaldeckungsverfahren errechnet sich aus der zum Zeitpunkt des Anfalls der Alterspension auf dem Pensionskonto im Kapitaldeckungsverfahren vorhandenen Deckungsrückstellung und ist über den Verrentungsfaktor gemäß Geschäftsplan (§ 75) zum Pensionsantrittsalter zu ermitteln. Die Versorgungsleistungen werden jährlich zum Bilanzstichtag entsprechend dem versicherungstechnischen Ergebnis und dem Veranlagungsergebnis angepasst.

Bei Anfall der Alterspension kann das Fondsmitglied einen Antrag auf Teilleistung stellen. Die Teilleistung beträgt höchstens 50 % der auf dem Pensionskonto des Fondsmitgliedes im Kapitaldeckungsverfahren vorhandenen Deckungsrückstellung abzüglich einer allfälligen anteiligen negativen Gewinnreserve. Die Berechnung der Alters- und Hinterbliebenenpension aus dem Kapitaldeckungsverfahren erfolgt sodann auf Basis des reduzierten Kontostandes.

Gemäß § 49 a der Satzung ist die Altersversorgung, wenn sie weniger als ein Zehntel der Grundleistung gemäß § 98 Abs. 3 Ärztegesetz 1988 (sohin weniger als EUR 71,66 p.m.) beträgt, in Form einer einmaligen, nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechneten Kapitalabfindung zu gewähren.

Steuerliche Behandlung Ihrer Altersversorgung

Die laufende Pension unterliegt der Einkommensteuer. Teilleistungen werden gemäß § 67 Abs. 10 EstG 1988 wie ein laufender Bezug versteuert.

Wir weisen weiters darauf hin, dass für Pensionen aus dem Wohlfahrtsfonds keine gemeinsame Versteuerung mit der Pensionsleistung aus der gesetzlichen Altersversorgung vorgesehen ist.

Für Bezüge, die nicht gemeinsam versteuert werden, berechnet jede bezugs- und pensionsauszahlende Stelle die Lohnsteuer grundsätzlich nur für die von ihr ausbezahlten Bezüge. Insgesamt ergibt sich dadurch eine zu geringe Lohnsteuer. Bei der Arbeitnehmerveranlagung werden die Pensionen zusammengerechnet und so besteuert, als wäre der Gesamtbetrag in Form eines Bezugs ausbezahlt worden.

Form und Inhalt des Antrages auf Gewährung der Altersversorgung

Damit Ihnen die Altersversorgung im Verwaltungsausschuss gewährt werden kann, ist ein von **Ihnen formulierter und unterfertigter Antrag im Original bzw. das vollständig ausgefüllte Antragsformular** mit folgenden Angaben erforderlich:

- Datum des Pensionsantrittes,
- Ende der Anstellung/Datum der Vertragskündigung mit den Kassen/Ende des Vertrages mit der Gruppenpraxis/Auszug betreffend Beendigung der Gesellschafterstellung/der Gesellschaft - (sofern Sie das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben),
- Mitteilung, ob Sie weiterhin eine (zahn)ärztliche Tätigkeit ausüben,
- Sozialversicherungsnummer,
- Ihre Einkommensunterlagen aus dem drittvorangegangenen Jahr (mit dem Vermerk - „zur Pensionsberechnung“),
- Pensionskonto/Bankverbindung (Pensionskonto, bitte Bestätigung der Bank beilegen, das Konto darf nur auf Ihren Namen lauten).

Hinweis

Wiederkehrende Leistungen aus dem Wohlfahrtsfonds können bargeldlos NUR auf ein Pensionskonto überwiesen werden.

Ein Pensionskonto („Konto für bargeldlose Pensionszahlung“) ist ein Konto, welches um die Haftung in der Form erweitert ist, dass nach dem Ableben gutgeschriebene, aber nicht mehr zustehende Leistungen vom kontoführenden Geldinstitut an die anweisende Stelle rückzuüberweisen sind. Bei der Bank ist dazu ein Formular „Antrag auf bargeldlose Pensionszahlung“ erhältlich, das vom Antragsteller/von der Antragstellerin und von der Bank unterfertigt dem Pensionsantrag beizulegen ist.

Form und Inhalt des Antrages auf Gewährung der Kinderunterstützung

Für jedes studierende (bis zum 27. LJ) oder minderjährige **Kind** muss ein **eigener Antrag** auf Gewährung der **Kinderunterstützung** gestellt werden. Nur bei Minderjährigen ist der Antrag vom Vormund zu unterschreiben (bei Volljährigkeit - Unterschrift des Kindes!)

Erforderliche Beilagen:

- Geburtsurkunde
- Meldezettel
- Schulbesuchs- bzw. Inskriptionsbestätigung des Kindes
- Sozialversicherungsnummer

- **Pensionskonto/Bankverbindung** (Pensionskonto, bitte Bestätigung der Bank beilegen, das Konto muss auf den Namen des Kindes lauten)

Den Antrag/die Anträge mit allen erforderlichen Unterlagen senden Sie bitte an den Verwaltungsausschuss des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien, p.A. Concisa, Traungasse 14-16, 1030 Wien.

Weitere wichtige Informationen zur Gewährung der Altersversorgung

Bestehen Fondsbeitragsrückstände aus vergangenen Beitragsjahren, setzen Sie sich bitte mit der Concisa AG, dem Büro des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien, in Verbindung.

Gemäß § 48 der Satzung des Wohlfahrtsfonds sind Beitragsrückstände einschließlich der angefallenen Zinsen mit der zuerkannten Leistung in voller Höhe aufzurechnen. Falls offene Kammerumlagen bestehen, sind auch diese mit der zuerkannten Leistung gegenzurechnen.

Hinweis

Bitte beachten Sie, dass die Beendigung der Anstellung bzw. die Löschung der Kassenverträge auch **in der Standesführung gemeldet und in der Ärzteliste eingetragen sein müssen.**

Die Ärzteliste dient hierbei als Nachweis für die Beendigung der Anstellung bzw. der Kassenverträge. Stellen Sie daher sicher, dass Sie die jeweiligen Meldungen in der Standesführung rechtzeitig abgegeben haben und lassen Sie sich diese gegebenenfalls durch einen Auszug bestätigen.

Bitte beachten Sie auch, dass Ein- bzw. Austragungen nicht rückwirkend vorgenommen werden können.

Vom Antrag zur Auszahlung

Basis für die Pensionsberechnung ist der Stand Ihrer Pensionskonten zum Zeitpunkt des gewährten Pensionsantritts. Dieser ergibt sich aus allen rechtskräftig vorgeschriebenen und bezahlten Fondsbeiträgen (abzüglich des Altlastanteils).

Der Fondsbeitragsbescheid für das letzte Jahr vor Ihrem Pensionsantritt wird Ihnen so bald wie möglich zugestellt. Im Zuge dieser Fondsbeitragsabrechnung kann sich ein Guthaben oder eine Nachzahlungsverpflichtung ergeben. Nachträgliche Kasseneingänge gelangen quartalsweise zur Anweisung. D.h. es wird zunächst eine vorläufige Altersversorgung gewährt. Nach Rechtskraft des Fondsbeitragsbescheides für das letzte Jahr sowie dessen Begleichung und Begleichung allfälliger Beitragsrückstände aus vergangenen Beitragsjahren, wird die endgültige Altersversorgung gewährt.

Achtung

Sollte, z.B. durch die nachträgliche Einreichung zusätzlicher Einkommensunterlagen, eine erneute Berechnung und Vorschreibung eines Fondsbeitrages erforderlich sein, so hat dies eine Veränderung Ihrer monatlichen Pension zur Folge.

Ärztliche Tätigkeit während des Pensionsbezuges

Achtung

Ein Pensionsbezug bei aufrechter Dienstverhältnis bzw. bestehenden Kassenverträgen ist lediglich ab dem 65. Lebensjahr möglich.

Wenn Sie nach Pensionsantritt weiterhin (zahn)ärztlich tätig bleiben, werden Sie grundsätzlich weiterhin als ordentliches Kammermitglied in der (Zahn)Ärzteliste geführt und sind daher auch weiterhin beitragspflichtig (Fondsbeitrag und Kammerumlage/Kammerbeitrag). Ihre Fondsbeiträge werden in dieser Zeit dem Zusatzleistungskonto 2 gutgeschrieben. Nach endgültiger Beendigung Ihrer (zahn)ärztlichen Tätigkeit wird nach vollständiger Begleichung dieser Fondsbeiträge wiederum eine Pension errechnet, die Ihnen dann gemeinsam mit der ursprünglich gewährten Altersversorgung ausbezahlt wird.

Es besteht jedoch gem. § 7 Abs. 4 der Satzung die Möglichkeit, sich von der Beitragspflicht zum Wohlfahrtsfonds mit Ausnahme der Beiträge zur Krankenunterstützung befreien zu lassen. Ein entsprechendes Feld zum Ankreuzen finden Sie im Antragsformular für die Gewährung der Altersvorsorge.

Bei Wiederaufnahme einer ärztlichen Tätigkeit im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses, einer Kassenordination oder einer Gruppenpraxis mit Kassenverträgen VOR Vollendung des 65. Lebensjahres ruht der Anspruch auf Altersversorgung und die Befreiung, solange diese Tätigkeiten ausgeübt werden.

Information

Für Fragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Concisa.

Diese stehen Ihnen im Auftrag der Ärztekammer gerne unter der Telefonnummer +43 1 501 720 (Mo, Mi u. Do 08:00–16:00, Di 08:00–18:00, Fr 08:00–14:00) oder per E-Mail aerzte@concisa.at zur Verfügung.

Concisa Vorsorgeberatung
und Management AG